

**2022/0464/MS-01**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

24 - Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Bericht erstattet: Ralf Weber



## **Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Musikschule Homburg gGmbH**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	15.12.2022	Ö
Gesellschafterversammlung der Musikschule Homburg gGmbH (Entscheidung)	16.12.2022	N

### **Beschlussvorschlag**

Der Jahresabschluss der Musikschule Homburg gGmbH zum 31.12.2021 wird festgestellt und der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 23.181,10 € wird an den Gesellschafter Stadt Homburg zurückerstattet.

### **Sachverhalt**

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021. Der Jahresabschluss 2021 wird mit folgenden Beträgen festgestellt und geprüft:

Stammkapital:	25.000,00 €
Bilanzsumme:	4.657.415,01 €
Anlagevermögen:	4.656.025,69 €
Umlaufvermögen:	1.389,32 €
Summe der Erträge:	1.098.671,52 €
Summe der Aufwendungen:	1.075.490,42 €
Jahresüberschuss:	23.181,10 €

Die Prüfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31.12.2021 erfolgte durch die BWL Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lintz, Welsch & Kollegen.

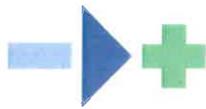
Der Jahresabschluss wird in elektronischer Form beim Bundesanzeiger durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veröffentlicht.

Zur detaillierten Erläuterung einzelner Positionen wird auf den beigefügten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 verwiesen.

Anfang des Jahres wurde der Gesellschaft 800 T€ als Betriebskostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Nach Ende des Geschäftsjahres soll der Jahresüberschuss wie bei einer Spitzabrechnung dem Gesellschafter zurücküberwiesen werden.

## **Anlage/n**

- 1 Prüfungsbericht Jahresabschluss 2021 (öffentlich)



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## **BERICHT**

über die Prüfung  
des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2021

und

des Lageberichts  
für das  
Geschäftsjahr 2021

der

**Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH**

Am Forum 5  
66424 Homburg

GESCHÄFTSFÜHRER

DIPL.-KFM. PETER BIEGAJ

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

DIPL.-KFM. ALEXANDER LAWALL

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

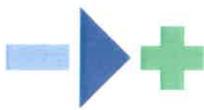
Kaiserstraße 54-56

66424 Homburg

Telefon 0 68 41 / 696 - 119

Telefax 0 68 41 / 696 - 203

email: Peter.Biegaj@lintz-stb.de

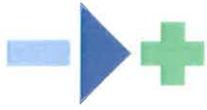


## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	11
4.3.2 Ertragslage	12
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

## **Anlagen**

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021
- 3 Anhang
- 4 Unterzeichnung des Jahresabschlusses
- 5 Lagebericht
- 6 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
- 7 Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
- 8 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

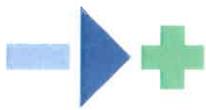


**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

## Hauptteil



## **1. Prüfungsauftrag**

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH zum 31. Dezember 2021 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 hat uns die Geschäftsführerin, Frau Carola Ulrich, beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der

### **Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH, Homburg**

(im Folgenden auch "Musikschule Homburg" oder "Gesellschaft" genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB zu prüfen.

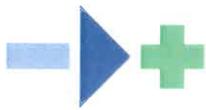
Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 12. April 2022.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt wurde.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 8 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

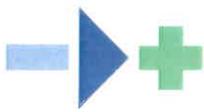


Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober und November 2022 durchgeführt und am 8. November 2022 abgeschlossen.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen. Wir bestätigen gemäß § 321 HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.



## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage des Unternehmens**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Die Geschäftsführerin hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss ihren Ausdruck gefunden haben.

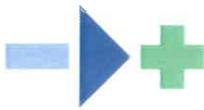
Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft erfolgt durch die Stadt Homburg (Darlehen und Betriebskostenzuschüsse), mit der auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.
- Einnahmen aus dem Betrieb der Musikschule wurden in Höhe von rd. TEUR 206,9 erzielt.
- Das Jahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 23,2 ab.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Musikschule Homburg basiert teilweise auf Annahmen, die einen Beurteilungsspielraum zulassen. Wir halten die Darlegungen für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Gesamtkosten für die neue Musikschule werden durch Kredite und Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert. Eine Nachfinanzierung muss nach Schlussabrechnung der Maßnahme erfolgen.



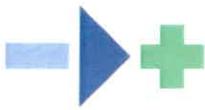
- Die Stadt Homburg gleicht etwaige Fehlbeträge der Musikschule durch Betriebskostenzuschüsse aus. Ein Risiko für die Existenz der Musikschule Homburg besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

## **2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten**

Gemäß § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten sechs Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht 2021 wurden verspätet aufgestellt.

Wir haben die Geschäftsführung der Gesellschaft auf die möglichen Folgen der Verletzung der Aufstellungspflichten hingewiesen.



### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

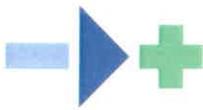
Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen (Anlage 8).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.



Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Juni 2022 unverändert festgestellt.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

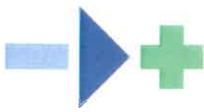
Als **Prüfungsunterlagen** dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekanntgegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei **Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung** haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf



die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen können.

Der Prüfung lag eine **Planung** der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

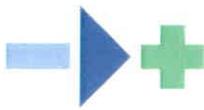
Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende **Prüfungsschwerpunkte**:

- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Periodenabgrenzung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen von Kunden und Lieferanten sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag wurden nicht angefordert. Die erforderlichen Prüfungsnachweise wurden durch alternative Prüfungshandlungen erreicht.

Art, Umfang und Ergebnis der im einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.



## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

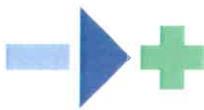
Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.



Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss entnommen worden.

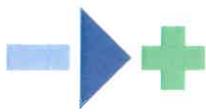
Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenhang von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt 4.3.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

### 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

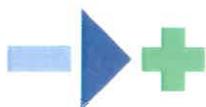
Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020.

##### Vermögensstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	4.656,0	100,0	4.811,5	96,9	-155,5	-3,2
<b>Anlagevermögen</b>	<b>4.656,0</b>	<b>100,0</b>	<b>4.811,5</b>	<b>96,9</b>	<b>-155,5</b>	<b>-3,2</b>
Kurzfristige Forderungen	1,4	0,0	153,7	3,1	-152,3	-99,1
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>1,4</b>	<b>0,0</b>	<b>153,7</b>	<b>3,1</b>	<b>-152,3</b>	<b>-99,1</b>
<b>Summe</b>	<b>4.657,4</b>	<b>100,0</b>	<b>4.965,2</b>	<b>100,0</b>	<b>-307,8</b>	<b>-6,2</b>

##### Kapitalstruktur

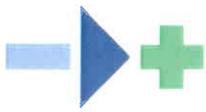
	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>1.172,1</b>	<b>25,2</b>	<b>1.148,9</b>	<b>23,1</b>	<b>23,2</b>	<b>2,0</b>
Sonderposten mit Rücklageanteil	1.517,5	32,6	1.555,4	31,3	-37,9	-2,4
Verbindlichkeiten	1.712,6	36,8	1.761,7	35,5	-49,1	-2,8
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>3.230,1</b>	<b>69,4</b>	<b>3.317,1</b>	<b>66,8</b>	<b>-87,0</b>	<b>-2,6</b>
Übrige Rückstellungen	16,8	0,4	26,0	0,5	-9,2	-35,4
Verbindlichkeiten	238,4	5,1	473,2	9,5	-234,8	-49,6
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>255,2</b>	<b>5,5</b>	<b>499,2</b>	<b>10,1</b>	<b>-244,0</b>	<b>-48,9</b>
<b>Summe</b>	<b>4.657,4</b>	<b>100,0</b>	<b>4.965,2</b>	<b>100,0</b>	<b>-307,8</b>	<b>-6,2</b>



### 4.3.2 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

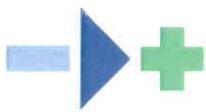
	01.01. bis 31.12.2021		01.01. bis 31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	209,9	100,0	215,7	100,0	-5,8	-2,7
<b>Gesamtleistung</b>	<b>209,9</b>	<b>100,0</b>	<b>215,7</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,8</b>	<b>-2,7</b>
<b>Rohergebnis</b>	<b>209,9</b>	<b>100,0</b>	<b>215,7</b>	<b>100,0</b>	<b>-5,8</b>	<b>-2,7</b>
- Personalaufwand	517,8	246,7	538,0	249,4	-20,2	-3,8
+ sonst.betriebl.Erträge	888,8	423,5	1.035,2	480,0	-146,4	-14,1
- sonst.betriebl.Aufwand	351,8	167,6	373,5	173,2	-21,7	-5,8
<b>EBITDA</b>	<b>229,1</b>	<b>109,2</b>	<b>339,4</b>	<b>157,4</b>	<b>-110,3</b>	<b>-32,5</b>
- Abschreibungen	155,5	74,1	156,2	72,4	-0,7	-0,4
<b>EBIT</b>	<b>73,6</b>	<b>35,1</b>	<b>183,2</b>	<b>85,0</b>	<b>-109,6</b>	<b>-59,8</b>
+ Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
- Finanzaufwand	50,4	24,0	51,7	24,0	-1,3	-2,5
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-50,4</b>	<b>-24,0</b>	<b>-51,7</b>	<b>-24,0</b>	<b>1,3</b>	<b>2,5</b>
<b>EBT</b>	<b>23,2</b>	<b>59,1</b>	<b>131,5</b>	<b>108,9</b>	<b>-108,3</b>	<b>-82,4</b>
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
+/- Verlustausgleich	0,0	0,0	-152,4	-70,7	152,4	100,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>23,2</b>	<b>59,1</b>	<b>283,9</b>	<b>179,6</b>	<b>-260,7</b>	<b>-91,8</b>



## **5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (**Anlage 5**) der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH unter dem Datum vom 8. November 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH

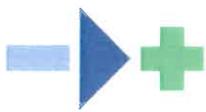
#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



---

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

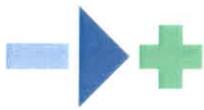
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen



Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

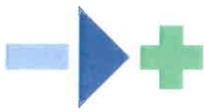
*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

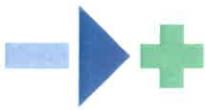
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei



Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen



**BWL**

Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

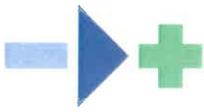
Homburg, den 8. November 2022

**BWL**

**Wirtschaftsprüfung · Wirtschaftsberatung · GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

  
Dipl.-Kfm. Alexander Lawall  
Wirtschaftsprüfer

  
Dipl.-Kfm. Martin Glutting  
Wirtschaftsprüfer



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

---

# Anlagen

**BILANZ**  
zum  
**31. Dezember 2021**

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.589.412,58		4.730.530,69	II. Kapitalrücklage		975.000,00	975.000,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.613,11		80.990,61	III. Gewinnrücklagen			
		4.656.025,69	4.811.521,30	1. andere Gewinnrücklagen		17.384,02	17.384,02
Summe Anlagevermögen		4.656.025,69	4.811.521,30	IV. Bilanzgewinn		154.668,91	131.487,81
<b>B. Umlaufvermögen</b>				Summe Eigenkapital		1.172.052,93	1.148.871,83
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>		1.517.492,84	1.555.400,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.389,32	153.718,80	<b>C. Rückstellungen</b>			
Summe Umlaufvermögen		1.389,32	153.718,80	1. sonstige Rückstellungen		16.802,00	26.018,00
				<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.761.650,38		1.809.557,18
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.138,39		18.790,21
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	166.639,88		400.922,66
				4. sonstige Verbindlichkeiten	544,59		5.680,22
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 544,59 (EUR 5.680,22)			
						1.950.973,24	2.234.950,27
				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		94,00	0,00
		<b>4.657.415,01</b>	<b>4.965.240,10</b>			<b>4.657.415,01</b>	<b>4.965.240,10</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		209.870,85	215.680,20
2. sonstige betriebliche Erträge		888.800,67	1.035.169,13
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	395.503,55		412.791,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung	122.278,65		125.173,15
- davon für Altersversorgung EUR 31.580,09 (EUR 32.464,18)			
		<u>517.782,20</u>	<u>537.964,36</u>
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		155.495,61	156.162,86
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		351.790,89	373.487,27
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		50.421,72	51.747,03
<b>7. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>23.181,10</b>	<b>131.487,81</b>
8. Erträge aus Verlustübernahme		0,00	152.419,20
<b>9. Jahresüberschuss</b>		<b>23.181,10</b>	<b>283.907,01</b>
10. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		131.487,81	0,00
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00	152.419,20
<b>12. Bilanzgewinn</b>		<b>154.668,91</b>	<b>131.487,81</b>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2021**

### **1. Allgemeine Angaben**

Die Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH hat ihren Sitz in Homburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken (Reg.Nr. HRB 10000).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Es gelten die §§ 242 ff und §§ 264 ff HGB sowie die einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten von Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke, ebenso die Vermerke, die wahlweise in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Anhang anzubringen sind, werden ausschließlich im Anhang aufgeführt.

### **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen folgenden Grundsätzen und Methoden:

#### **2.1 Anlagevermögen**

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige – lineare – Abschreibungen, angesetzt.

#### **2.2 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken mit dem Nennwert angesetzt.

#### **2.3 Eigenkapital**

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Nennkapital.

#### **2.4 Sonderposten für Zuschüsse**

Der Sonderposten für Zuschüsse resultiert aus Zuschüssen der öffentlichen Hand zur Anschaffung von Gegenständen des Sachanlagevermögens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der korrespondierenden Anlagegüter.

## **2.5 Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

## **2.6 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

## **2.7 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Bei dem Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um verschiedene Einnahmen, die erst im folgenden Geschäftsjahr ertragswirksam werden. Der Ansatz erfolgte mit den Nominalwerten.

## **3. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 152.419,20) Forderungen gegen verbundene Unternehmen, die zugleich Forderungen gegen Gesellschafter darstellen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 166.639,88 (Vorjahr: EUR 400.922,66) sind zugleich Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 49.019,84 (Vorjahr: EUR 47.906,80). Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 1.712.630,54 (Vorjahr: EUR 1.761.650,38). Alle übrigen Verbindlichkeiten haben - ebenso wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 1.504.894,49 (Vorjahr: EUR 1.558.631,17).

## **4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **4.1 Gesamtkostenverfahren**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 8.988,24 (Vorjahr: EUR 9.223,69).

## 5. Ergänzende Angaben

### 5.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 14.

### 5.2 Angaben nach § 285 Nr. 9 a HGB i.V.m. § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans betragen EUR 4.800,00.

### 5.3 Organe der Gesellschaft

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch Frau Carola Ulrich, Homburg, Leiterin der Musikschule, wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr 2021 aus folgenden 9 Mitgliedern:

Vorsitzender:	Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg oder Stellvertreter
stellvertretender Vorsitzender:	Michael Forster
weitere Mitglieder:	Christine Becker Raimund Konrad Sevim Kaya-Karadag Anja Karin Dettweiler Otwin Neumann Dr. Andreas Ragoschke-Schumm Willibald Motsch

Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH  
Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021

	ANSCHAFFUNGS- / HERSTELLUNGSKOSTEN		AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN		NETTOBUCHWERTE			
01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	0,00	0,00	0,00	822.274,88	141.118,11	0,00	963.392,99	4.589.412,58
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.552.805,57	0,00	0,00	5.552.805,57	822.274,88	141.118,11	0,00	963.392,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.210,53	0,00	0,00	180.210,53	99.219,92	14.377,50	0,00	113.597,42
	<u>5.733.016,10</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.733.016,10</u>	<u>921.494,80</u>	<u>155.495,61</u>	<u>0,001.076.990,41</u>	<u>4.656.025,69</u>
	<b>5.733.016,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.733.016,10</b>	<b>921.494,80</b>	<b>155.495,61</b>	<b>0,001.076.990,41</b>	<b>4.656.025,69</b>
								<b>4.811.521,30</b>

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücks-  
gleiche Rechte und Bauten  
einschließlich der Bauten  
auf fremden Grundstücken
2. Andere Anlagen, Betriebs-  
und Geschäftsausstattung

### **Unterzeichnung des Jahresabschlusses**

Als Geschäftsführerin unterzeichne ich hiermit den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH, Homburg, bestehend aus der Bilanz in Anlage 1, der Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 2 sowie dem Anhang in Anlage 3.

Homburg, den 8. November 2022



---

Carola Ulrich

Geschäftsführerin

# **Lagebericht**

**Wirtschaftsjahr 2021**

**für die**

**Musikschule Homburg  
gemeinnützige GmbH**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Allgemeines**

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
- **Gegenstand des Unternehmens**
- **Personalbereich**

#### **2. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

- **Finanzielle Struktur**
- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**
- **Beschaffung und Investitionen**
- **Finanzierung**

#### **3. Darstellung der Lage**

- **Finanzmittel**
- **Unterrichtendes Personal**
- **Nutzer der Musikschule**
- **Veranstaltungen**
- **Statistiken**

#### **4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken**

- **Finanzmittel**
- **Unterrichtendes Personal**
- **Nutzer der Musikschule**
- **Veranstaltungen**

### **II. Prognosebericht**

### **III. Risikobericht**

### **IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

## **I. Wirtschaftsbericht**

### **1. Allgemeines**

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Nach Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Homburg vom 22.06.2011 wurde die Musikschule Homburg als kommunales Unternehmen ausgegliedert und wird seither als gemeinnützige GmbH (gGmbH) geführt.

Der Gesellschaftsvertrag der Homburger Musikschule gemeinnützige GmbH, wurde mit Beschluss vom 27.08.2020 (Urk.R.Nr. 1234/2020 K) neu gefasst. Seit 19.01.2012 ist die Gesellschaft in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Geschäftsnummer HRB 100000 eingetragen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Alleingesellschafterin ist die Kreisstadt Homburg.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Homburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die offizielle Anschrift der „Musikschule Homburg gGmbH“ ist die Schongauer Str. 1 in 66424 Homburg.

- **Gegenstand des Unternehmens**

Die Musikschule Homburg gGmbH hat sich der Förderung der Kultur verschrieben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch:

Förderung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, musikalische Lehr- und Schulungsveranstaltungen, Einrichtung einer musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, Angebot eines qualifizierten Instrumental- und Vokalunterrichts, Ermöglichung eines gemeinsamen Musizierens in Orchestern, Chören, Ensembles.

- **Personalbereich**

Die Geschäftsführerin und die Sekretärin sind Bedienstete der Kreisstadt Homburg. Der Hausmeister und die MusikschullehrerInnen sind bei der Musikschule Homburg gGmbH angestellt oder werden als Honorarkräfte beschäftigt. Die Geschäftsführung bedient sich zur Geschäftsbesorgung in allen für die Musikschule Homburg gGmbH zu erledigenden Angelegenheiten den entsprechenden Dienststellen der Stadt.

Gemäß § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages erhält die Stadt für die Übernahme von Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung eine Vergütung.

Im Jahr 2021 wurden für die Geschäftsbesorgung Abschlagszahlungen in Höhe von 178.500 EUR geleistet. Die endgültige Festsetzung für das Jahr 2021 steht noch aus. Die Verbuchung der Schlussrechnung erfolgt daher in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr.

## **2. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

- **Finanzielle Struktur**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Kreisstadt Homburg ist die alleinige Inhaberin des einzigen Geschäftsanteils.

Die Kreisstadt Homburg hatte der Musikschule Homburg gGmbH Ende 2012 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 975.000,00 EUR gewährt. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2017 wurde das Gesellschafterdarlehen in eine Kapitalrücklage umgewandelt.

Zur Finanzierung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Straße 1 wurde mit Darlehensvertrag vom 12.05.2014 bei der Kreissparkasse Saarpfalz ein Darlehen in Höhe von 2.075.000,00 EUR aufgenommen.

Vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport steht die Prüfung des Verwendungsnachweises „Musikschule“ im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadtumbau West immer noch aus. Es können evtl. noch rund 310.000 EUR an Fördermittel ausbezahlt werden.

Der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg betrug zum 31.12.2020 für die Musikschule Homburg gGmbH -391.698,97 EUR.

Zum Jahresende 2021 betrug der Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg für die Musikschule Homburg gGmbH -155.146,19 EUR.

- **Entwicklung und Geschäftsergebnis**

2021 wurden durch die Benutzungsgebühren, Zuweisungen von Land und Kreis und vor allem durch den Betriebskostenzuschuss der Kreisstadt Homburg Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.098.671,52 EUR erzielt.

Die Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betrug im Jahr 2021 1.075.490,42 EUR. Hierin sind vor allem die Personal- und Honorarkosten, die Kosten für die Unterhaltung des Musikschulgebäudes in der Schongauer Str. 1, die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Stadt Homburg sowie die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen von 155.495,61 EUR enthalten.

Die Verwaltungskosten im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages, die als Abschläge in Höhe von 178.500 EUR an die Musikschule weiter berechnet wurden, sind wiederum im Betriebskostenzuschuss in Höhe von 800.000 EUR enthalten, so dass die Stadt lediglich mit rund 622 TEUR belastet wurde.

Der Jahresgewinn in Höhe von 23.181,10 EUR wird als Ergebnisvortrag übernommen.

Kreditzinsen aufgrund des Darlehensvertrages mit der Kreissparkasse Saarpfalz fielen in Höhe von 41.433,48 EUR an, das Bürgschaftsentgelt betrug 8.988,24 EUR.

- **Beschaffung und Investitionen**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergaben sich keine Investitionen in die Ausstattung der Musikschule.

- **Finanzierung**

Sobald der Abrechnungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in Saarbrücken vorliegt und die Schlusszuwendung ausbezahlt wurde, erfolgt die endgültige Finanzierung des Musikschulgebäudes einschl. der Aula, des Außengeländes und des Parkplatzes durch die Aufnahme eines zweiten langfristigen Kredites.

Die Tilgungsrate für den bei der Kreissparkasse Saarpfalz aufgenommenen Kredit betrug im Jahr 2021 47.906,80 EUR.

### **3. Darstellung der Lage**

- **Finanzmittel**

Sämtliche Auszahlungen wurden während des laufenden Jahres aus den Einzahlungen, vor allem aus dem Betriebskostenzuschuss finanziert.

Aus Benutzungsentgelten (Schulgeld) ergaben sich im Geschäftsjahr Einzahlungen von 206.941,85 EUR.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt im Wirtschaftsjahr 284.459,58 EUR.

Nach Verrechnung mit dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung) von 47.906,80 EUR verändern sich die liquiden Mittel (Kassenbestand in der Einheitskasse der Kreisstadt Homburg) um 236.552,78 EUR von -391.698,97 EUR am 31.12.2020 auf -155.146,19 EUR am 31.12.2021.

Zum 31.12.2021 verfügt die Musikschule Homburg gGmbH über eine Rücklage an Spendengelder in Höhe von 17.384,02 Euro. Diese werden auf dem Bilanzkonto 202150 „Rücklage Spendengelder“ ausgewiesen.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2021 = 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)  
(einschl. 5 Honorarkräfte; 1 m., 4 w.)  
Zugang in 2021 = 1 Lehrkraft (w.; Honorarkraft)  
Abgang in 2021 = 1 Lehrkräfte ( w.)  
Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)  
(einschl. 6 Honorarkräfte; 1 m., 5 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2021 = 625 SchülerInnen  
(einschl. Kooperationsschüler)  
Stand am Jahresende 2021 = 637 SchülerInnen  
(einschl. Kooperationsschüler)  
Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten.

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2021

2 Schülerkonzerte

2 Lehrerkonzerte

1 Solistenkonzert

weitere Veranstaltungen:

Musiktheateraufführung zur Verabschiedung von Frau Stickert

Insgesamt nahmen ca. 50 SchülerInnen teil, bei ca. 100 BesucherInnen

Pandemiebedingt konnten im Jahr 2021 keine weiteren Veranstaltungen stattfinden.

- **Statistik zum 01.01.2021**

1. Anzahl Schüler (Musikalische Früherziehung/Musikgarten)
2. Aufstellung Schüler nach Fächern gegliedert
3. Aufstellung Kooperationen

1. Aufstellung Schüler nach Fächern gegliedert:

**Schüler (Musikalische Früherziehung /MFE)**

32 SchülerInnen (ohne Kooperationen)

Die Kinder in der MFE sind zwischen 4 und 6 Jahre alt.

**Schüler (Musikgarten)**

16 SchülerInnen

Die Kinder im Musikgarten sind aus den Jahrgängen 2017 bis 2019.

2. Aufstellung Schüler nach Fächern gegliedert:

	<b>Anzahl der SchülerInnen</b>
Akkordeon	19
Blockflöte	16
Bratsche	1
E-Bass	1
E-Gitarre	2
Gesang	6
Gitarre	37
Keyboard	16
Klarinette	8
Klavier	78
Querflöte	6
Saxophon	3
Schlagzeug	23
Posaune	2
Flügelhorn	1
Kornett	2
Trompete	5
Waldhorn	1
Ukulele	1
Violine	33
Violoncello	21
Musiktheater	8
Orientierungskurs	<u>22</u>
	<b>312</b>

Die Schülerinnen und Schüler kommen zu mehr als 2/3 aus Homburg (Mit Stadtteilen). Weniger als 1/3 kommen aus dem nahen Saarpfalz-Kreis.

3. Aufstellung Kooperationen

<b>Kooperationspartner</b>	<b>Schülerzahlen</b>
GS Sonnenfeld Homburg	31 (Musiktheater)
GS Luitpold Homburg	19 (Musiktheater)
KiGa Maria vom Frieden	50 (MFE)
KiGa Du Bonheur	88 (MFE)
KiGa St. Andreas	<u>80 (MFE)</u>
	<b>268</b>

#### **4. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken**

- **Finanzmittel**

Nach Schlussabrechnung der Baumaßnahme mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird ein weiterer Kredit aufgenommen. Der in der Finanzplanung 2015 genehmigte Investitionskredit von 1.000.000 EUR wurde seither jährlich per Ermächtigungsübertragung vorgetragen. Die Finanzierung des Defizites erfolgt solange über die Einheitskasse der Kreisstadt Homburg. Zinsen an die Einheitskasse fallen als Folge der Niedrigzinspolitik der EZB zurzeit nicht an.

- **Unterrichtendes Personal**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)

(einschl. 2 Honorarkräfte; 2 w.)

Zugang in 2022 = 1 Lehrkraft (voraussichtl. f. Gitarre)

Abgang in 2022 = 1 Lehrkraft ( m.)

Stand am Jahresende: 19 Lehrkräfte (9 m., 10 w.)

(einschl. 2 Honorarkräfte; 2 w.)

- **Nutzer der Musikschule**

Anzahl am Jahresanfang 2022 = 637 SchülerInnen

(einschl. Kooperationsschüler)

Kooperationen mit GS Luitpold, 2 Kindergärten

\*Schülerzahlen/Kooperationen hängen von Coronabedingungen ab

- **Veranstaltungen**

Anzahl der Veranstaltungen in 2022:

In der ersten Jahreshälfte konnten 5 Schülerkonzerte, 1 Bandkonzert und 1 Musikschulfest mit integriertem Familienkonzert stattfinden.

In der zweiten Jahreshälfte 2022 konnten bisher 1 Schülerkonzert, 1 Solistenkonzert, 1 Akkordeonkonzert stattfinden.

Bis zum Jahresende sind noch geplant: 3 Schülerkonzerte, 1 Homburger Jazz-Night und 1 Adventskonzert.

Durch den Weggang einer weiteren Lehrkraft (Umzug in ein anderes Bundesland) zu den Sommerferien 2021, die in 1 Kita und 2 Grundschulen tätig war und im Haus Gesangsschüler, Musikalische Früherziehung sowie Musiktheater unterrichtet hat, erfolgte ein großer Einbruch der Schülerzahlen. Dies konnte im neuen Schuljahr 2021/22 nur bedingt im Fach Gesang und Chor – AG in der Luitpoldschule durch eine neue Honorarkraft aufgefangen werden.

Eine bereits im Haus tätige Lehrkraft konnte nach ihrem Abschluss der Elementaren Musikpädagogik an der Musikhochschule Saar die Gruppen der Musikalischen Früherziehung und den Musikgarten in der zweiten Jahreshälfte 2021 übernehmen bzw. wieder neu aufbauen.

In den Kooperationen (1 Kita und Musiktheater in 2 Grundschulen) war es bisher nicht möglich, durch Lehrkräfte der Musikschule die Unterrichte fortzuführen.

Es ist coronabedingt momentan schwer vorhersehbar, wie sich die Schülerzahlen bis Ende 2022 entwickeln.

## **II. Prognosebericht**

Die Nachfinanzierung durch einen weiteren Kredit erhöht die jährliche Zins- und Tilgungslast der gGmbH. Ein Ausgleich erfolgt über den Betriebskostenzuschuss der Stadt.

Ein Einbrechen der Anzahl der Musikschüler ist nicht zu erwarten.

## **III. Risikobericht**

Der Betriebskostenzuschuss, den die Kreisstadt Homburg als alleinige Gesellschafterin zahlt, gleicht einen etwaigen Fehlbetrag aus. Ein Risiko für die Existenz der Musikschule Homburg gGmbH besteht daher nur im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung der Stadt.

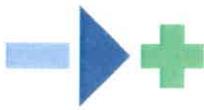
## **IV. Forschungs- und Entwicklungsbericht**

Forschung und Entwicklung finden aufgrund der Art des Betriebes nicht statt.

Homburg, 08.11.2022



Carola Ulrich  
(Geschäftsführerin)



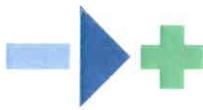
**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 6

---

**Fragenkatalog  
zur Prüfung nach § 53 HGRG  
(IDW PS 720)**



## Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGRG (IDW PS 720)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit** der **Geschäftsführungsorganisation** anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Überwachungsorgane sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Die Vertretung der Gesellschaft und die Aufgaben der Geschäftsführung sind grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag vom 24. September 2020 geregelt. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 7 Abs. 3 von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat vor. Solche Geschäftsordnungen sind bisher nicht erlassen worden. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus § 9 und die Aufgaben des Aufsichtsrats aus § 13 des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung der Überwachungsorgane entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

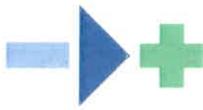
Im Wirtschaftsjahr 2021 fanden drei Gesellschafterversammlungen und drei Aufsichtsratssitzungen statt. Die Niederschriften dazu liegt uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführerin ist nach der uns gegebenen Auskunft in keinem Aufsichtsrat und in keinem weiteren Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführerin ist beim Gesellschafter angestellt. Die Personalkosten werden vom Gesellschafter an die Musikschule als Geschäftsbesorgungsleistung weiterbelastet. Außerdem erhält die Geschäftsführerin eine Pauschalvergütung von 4.800 EUR. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütungen.



Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit** des **Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die organisatorischen Grundlagen ergeben sich aus der Schulordnung der Musikschule Homburg gGmbH. Sie wird regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schulordnung nicht beachtet wurde.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Überwachung der Abläufe innerhalb der Gesellschaft erfolgt laufend durch die Geschäftsführung in Verbindung mit den Überwachungsorganen. Dies halten wir für die Bedürfnisse und Eigenart der Gesellschaft für ausreichend. Nach unseren Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10) sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse werden durch die Geschäftsführung innerhalb des festgelegten Rahmens vorgenommen. Grundstücksverkäufe darf sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht beachtet wurden.

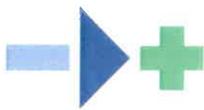
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Wesentliche Verträge und Dokumente werden ordnungsgemäß dokumentiert.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Geschäftsführerin erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Finanzplan, Produkt- und Budgetplan sowie einer Stellenübersicht. Er wird vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung verabschiedet. Das vorhandene Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.



b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden sowohl durch die Geschäftsführung als auch in den regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen bzw. Aufsichtsratssitzungen untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens und ist zweckmäßig.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die verantwortlichen Personen, insbesondere die Geschäftsführung. Die Aufnahme evtl. notwendiger Darlehen wird durch den Aufsichtsrat beschlossen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

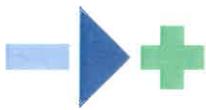
Ausstehende Zahlungen werden zunächst mündlich angemahnt, bevor schriftliche Mahnungen erstellt werden. Das Mahnwesen erscheint uns im Hinblick auf den Unternehmenszweck und durchschnittlich niedrigen Außenstände angemessen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling existiert größenbedingt nicht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat weder Tochter- noch Beteiligungsunternehmen.



---

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem besteht nicht und ist u.E. auch nicht erforderlich. Durch die zeitnahe Berichterstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat wird der Risikofrüherkennung ausreichend Rechnung getragen..

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Beurteilung sind die Maßnahmen ausreichend, um eventuelle Risiken rechtzeitig erkennen zu können.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja.

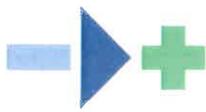
**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die Gesellschaft tätigt solche Geschäfte nicht.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Vgl. a).



- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

Vgl. a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. a).

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision existiert nicht und ist auch nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

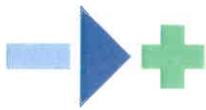
Entfällt, vgl. a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, vgl. a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, vgl. a).



- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, vgl. a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, vgl. a).

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen die Zustimmung nicht eingeholt oder umgangen wurde, ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

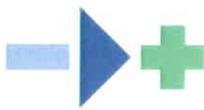
An Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Vgl. a).

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.



---

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Vor der Realisierung der Investitionen erfolgt auskunftsgemäß eine Prüfung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken durch die Geschäftsleitung ggf. in Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen Bericht erstattet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Vgl. a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtszeitraum wurden keine Überschreitungen festgestellt. Die Schlussabrechnung des Neubaus der Musikschule steht noch aus.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen zu beachtende besondere Vergaberegulungen haben wir nicht festgestellt.

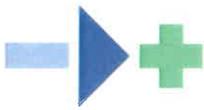
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei wesentlichen Investitionen bzw. Ausgaben werden angabegemäß Konkurrenzangebote eingeholt und bei Bedarf in den Aufsichtsgremien beraten.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung werden in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen sowie bei Bedarf unterjährig über wesentliche Vorgänge unterrichtet.



- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den gewonnenen Erkenntnissen vermitteln diese Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und in die wichtigsten Bereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Berichterstattung ist angemessen und erfolgt zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen im Geschäftsjahr 2021 nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft hat weder für die Geschäftsführung noch für die Aufsichtsratsmitglieder derartige Versicherungen abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

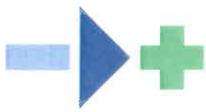
#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen existiert kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände stellten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht fest.



- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

#### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf Seite 11 des Prüfungsberichts. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr sind keine Fördermittel zugeflossen. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen und Auflagen aus früheren Bewilligungen nicht beachtet wurden, ergaben sich nicht.

#### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Finanzielle Engpässe sind nicht zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

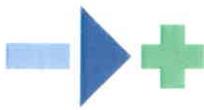
Ausschüttungen bzw. Rücklagenbildungen wurden bisher nicht vorgenommen und sind auch künftig nicht zu erwarten.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung erfolgt nicht.



b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

**Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 14 b).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Verlustvorträge sind im Lagebericht dargestellt.

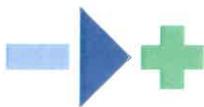
**Fragenkreis 16:** Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. die Ausführungen zu Frage 14 b).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

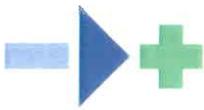
Hierzu verweisen wir auf den Lagebericht und die Ansätze im Wirtschaftsplan.



## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

### Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH
Sitz:	Homburg
Rechtsform:	gGmbH
Gesellschaftsvertrag:	Urk.R.Nr. 1234/2020 K vom 27.08.2020, Notar JR Dr. Volker Kawohl, Homburg (Änderung der Satzung vom 14.8.2014, Urk.R.Nr. 1492/2014 K)
Anschrift:	Am Forum 5 66424 Homburg
Handelsregister- eintragung:	Amtsgericht Saarbrücken, HRB 100000
Gegenstand des Unternehmens:	ist die Förderung der Kultur. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, musikalische Lehr- und Schulungsveranstaltungen, Einrichtung einer musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, Angebot eines qualifizierten Instrumental- und Vokalunterrichts sowie die Ermöglichung eines gemeinsamen Musizierens in Orchestern, Chören und Ensembles.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	EUR 25.000,00
Geschäftsführung:	Carola Ulrich, Leiterin der Musikschule
Vertretung:	Die Geschäftsführerin ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



Gesellschafter: Kreisstadt Homburg

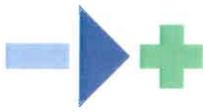
Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus folgenden 9 Mitgliedern:

Vorsitzender: Oberbürgermeister der Kreisstadt Homburg  
oder Stellvertreter

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Forster

Weitere Mitglieder: Christine Becker  
Raimund Konrad  
Sevim Kaya-Karadag  
Anja Karin Dettweiler  
Otwin Neumann  
Dr. Andreas Ragoschke-Schumm  
Willibald Motsch



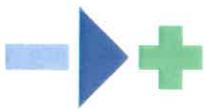
**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 8

---

## **Erläuterungsteil**



## Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

### Bilanz zum 31.12.2021

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt und schließt mit einer Summe von EUR 4.657.415,01 (31.12.2020: EUR 4.965.240,10) ab.

#### **A. Anlagevermögen**

Das Sachanlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß nachgewiesen.

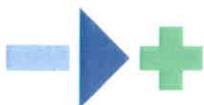
Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach den steuerlich zulässigen höchsten Abschreibungssätzen vorgenommen.

#### **I. Sachanlagen**

##### **1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken**

	<b>EUR</b>	<b>4.589.412,58</b>
Vorjahr:	EUR	4.730.530,69
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Grundstücke und grundstückgl. Rechte	4.743,78	4.887,53
Musikschule	4.502.875,07	4.637.126,66
Parkplätze	81.793,73	88.516,50
	<u>4.589.412,58</u>	<u>4.730.530,69</u>
<u>Entwicklung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Stand zum 01.01.	4.730.530,69	4.871.648,80
- Abschreibungen	141.118,11	141.118,11
Stand zum 31.12.	<u>4.589.412,58</u>	<u>4.730.530,69</u>

**2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

	<b>EUR</b>	<b>66.613,11</b>
Vorjahr:	EUR	80.990,61
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Ausstattung Musikschule	63.237,78	75.404,65
Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.375,33	5.585,96
	<u>66.613,11</u>	<u>80.990,61</u>
<u>Entwicklung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Stand zum 01.01.	80.990,61	91.114,82
+ Zugänge	0,00	4.920,54
- Abschreibungen	14.377,50	15.044,75
Stand zum 31.12.	<u>66.613,11</u>	<u>80.990,61</u>

**B. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

	<b>EUR</b>	<b>1.389,32</b>
Vorjahr:	EUR	153.718,80
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Ford. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	152.419,20
Ford. gegenüber dem privaten Bereich	1.389,32	1.299,60
	<u>1.389,32</u>	<u>153.718,80</u>

**A. Eigenkapital****I. Gezeichnetes Kapital**

	<u>EUR</u>	<b>25.000,00</b>
Vorjahr:	EUR	25.000,00

Ausgewiesen ist das Stammkapital der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH zum Nennbetrag gemäß § 42 Absatz 1 GmbHG.

**II. Kapitalrücklage**

	<u>EUR</u>	<b>975.000,00</b>
Vorjahr:	EUR	975.000,00

Die Kreisstadt Homburg hat der Musikschule Homburg gemeinnützige GmbH Ende 2012 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 975.000,00 gewährt. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2017 wurde das Gesellschafterdarlehen in eine Kapitalrücklage umgewandelt.

**III. Gewinnrücklagen****1. andere Gewinnrücklagen**

	<u>EUR</u>	<b>17.384,02</b>
Vorjahr:	EUR	17.384,02

Zusammensetzung:

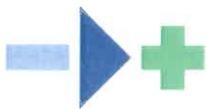
	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR
Rücklage Spendengelder	<u>17.384,02</u>	<u>17.384,02</u>
	<u>17.384,02</u>	<u>17.384,02</u>

**IV. Bilanzgewinn**

	<u>EUR</u>	<b>154.668,91</b>
Vorjahr:	EUR	131.487,81

Entwicklung:

	<u>2021</u>
	EUR
Stand zum 01.01.	<u>131.487,81</u>
+ Jahresüberschuss 2021	<u>23.181,10</u>
Stand zum 31.12.	<u>154.668,91</u>

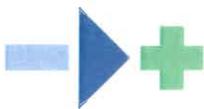


<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>	<b>EUR</b>	<b>1.517.492,84</b>
Vorjahr:	EUR	1.555.400,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Sonderposten für Zuschüsse Land	1.510.627,77	1.547.892,90
Sonderposten für Zuschüsse Gemeinde	821,74	1.323,77
Sonderposten für Zuwendungen Sonstige	6.043,33	6.183,33
	<u>1.517.492,84</u>	<u>1.555.400,00</u>

Die Anschaffung der Gegenstände des Anlagevermögens wurde durch nicht rückzahlbare Zuschüsse finanziert. In Höhe der Zuschüsse wurde ein Sonderposten gebildet, der korrespondierend zu den Abschreibungen der Sachanlagen aufgelöst wird.

**C. Rückstellungen**

<b>1. sonstige Rückstellungen</b>	<b>EUR</b>	<b>16.802,00</b>
Vorjahr:	EUR	26.018,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	2.802,00	19.018,00
Rückstellung für Jahresabschluss	14.000,00	7.000,00
	<u>16.802,00</u>	<u>26.018,00</u>



**D. Verbindlichkeiten**

**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

	<b>EUR</b>	<b>1.761.650,38</b>
Vorjahr:	EUR	1.809.557,18

Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich um ein langfristiges Darlehen bei der Kreissparkasse Saarpfalz. Der Zinssatz beträgt 2,31% p.a. und ist fest bis zum 30.05.2024.

Entwicklung des Darlehens:

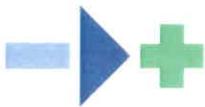
	EUR
Stand zum 01.01.	1.809.557,18
Annuität	-89.340,28
Zinsen und Gebühren des Berichtsjahres	41.433,48
	<u>1.761.650,38</u>

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

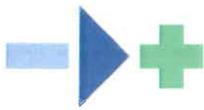
	<b>EUR</b>	<b>22.138,39</b>
Vorjahr:	EUR	18.790,21

Zusammensetzung:

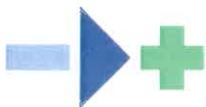
	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindl. aus L+L geg. Privatbereich	<u>22.138,39</u>	<u>18.790,21</u>
	<u>22.138,39</u>	<u>18.790,21</u>



<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	<b>EUR</b>	<b>166.639,88</b>
Vorjahr:	EUR	400.922,66
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Einheitskasse Stadt Homburg	155.146,19	391.698,97
Verbindl. aus L+L gg. verbundenen UN	11.493,69	9.223,69
	<u>166.639,88</u>	<u>400.922,66</u>
<b>4. sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>EUR</b>	<b>544,59</b>
Vorjahr:	EUR	5.680,22
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 544,59 (EUR 5.680,22)		
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Beitrag Sozialversicherung	544,59	5.680,22
	<u>544,59</u>	<u>5.680,22</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>EUR</b>	<b>94,00</b>
Vorjahr:	EUR	0,00
<u>Zusammensetzung:</u>		
	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	94,00	0,00
	<u>94,00</u>	<u>0,00</u>

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>EUR</b>	<b>209.870,85</b>
Vorjahr:	EUR	215.680,20
<u>Zusammensetzung:</u>		
	2021 EUR	2020 EUR
Erträge Unterrichtsgebühren	206.941,85	212.384,20
Erträge aus Mieten Musikinstrumente	2.929,00	3.296,00
	<u>209.870,85</u>	<u>215.680,20</u>
<b>2. Gesamtleistung</b>	<b>EUR</b>	<b>209.870,85</b>
Vorjahr:	EUR	215.680,20
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
<b>a) übrige sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>EUR</b>	<b>888.800,67</b>
Vorjahr:	EUR	1.035.169,13
<u>Zusammensetzung:</u>		
	2021 EUR	2020 EUR
Betriebskostenzusch. Kreisstadt Homburg	800.000,00	900.000,00
Erträge Aufl. Sonderposten Zuschüsse	37.907,16	37.907,16
Erträge Zuweisungen Land lfd. Zwecke	40.247,27	44.226,47
Erträge Zuweisungen Kreis lfd. Zwecke	10.230,00	5.000,00
Erträge von sonst. öffentl. Bereich	416,24	694,64
Erträge von übrigen Bereichen	0,00	144,00
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00	47.196,86
	<u>888.800,67</u>	<u>1.035.169,13</u>

**4. Personalaufwand****a) Löhne und Gehälter**

	<b>EUR</b>	<b>395.503,55</b>
Vorjahr:	EUR	412.791,21

Zusammensetzung:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Löhne der tariflich Beschäftigten	411.719,55	427.988,21
Veränderung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen	-16.216,00	-15.197,00
	<u>395.503,55</u>	<u>412.791,21</u>

**b) soziale Abgaben und Aufwendungen für  
Altersversorgung und für Unterstützung**

	<b>EUR</b>	<b>122.278,65</b>
Vorjahr:	EUR	125.173,15

Zusammensetzung:

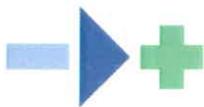
	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Aufw. für Beiträge SV tarifl. Beschäft.	87.823,17	90.743,53
Aufw. für Beiträge SV Sonstige	2.847,39	1.929,44
Aufw. an BUG für Beihilfen Aktive	28,00	36,00
Versorgungskassen Beschäftigte	31.580,09	32.464,18
	<u>122.278,65</u>	<u>125.173,15</u>

**5. Abschreibungen****a) auf immaterielle Vermögensgegenstände  
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	<b>EUR</b>	<b>155.495,61</b>
Vorjahr:	EUR	156.162,86

Zusammensetzung:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abschreibungen auf Gebäude	141.118,11	141.118,11
Abschreibungen auf Sachanlagen	12.166,87	12.154,05
Abschreibung geringwertige Anlagegüter	2.210,63	2.890,70
	<u>155.495,61</u>	<u>156.162,86</u>

**6. sonstige betriebliche Aufwendungen****a) Raumkosten**

	<b>EUR</b>	<b>84.417,16</b>
Vorjahr:	EUR	66.478,23

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	9.564,57	9.469,88
Gas, Strom, Wasser	14.286,56	12.190,93
Aufw. für Bewirtsch. Grdst. u. baul. Anlagen	37.490,55	30.938,47
Aufw. für Unterh. Grdst.u.baul.Anlagen	23.075,48	13.878,95
	<u>84.417,16</u>	<u>66.478,23</u>

**b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben**

	<b>EUR</b>	<b>6.083,98</b>
Vorjahr:	EUR	5.364,73

Zusammensetzung:

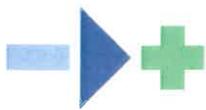
	2021 EUR	2020 EUR
Unfallversicherung	2.074,35	1.521,07
Versicherung für Gebäude	2.505,45	2.533,36
Beiträge	1.504,18	1.310,30
	<u>6.083,98</u>	<u>5.364,73</u>

**c) Werbe- und Reisekosten**

	<b>EUR</b>	<b>7,00</b>
Vorjahr:	EUR	122,50

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Aufw. für Reisekostenerstattungen	7,00	122,50
	<u>7,00</u>	<u>122,50</u>



---

<b>d) verschiedene betriebliche Kosten</b>	<b>EUR</b>	<b>261.282,75</b>
	Vorjahr: EUR	301.521,81

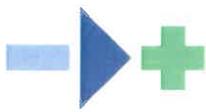
Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Kostenerstattung an Stadt	178.500,00	226.100,00
Aufwand für Honorare	67.794,00	55.998,00
Aufw. für Auftritte und Veranstaltungen	137,28	298,85
Aufw. für Betriebs- und Geschäftsausst.	4.813,87	5.149,58
Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	278,46	534,31
Aufw. für sonstige Geschäftskosten	611,49	519,74
Aufw. f. Leistg. a. Spenden u. Zuschüssen	0,00	3.367,52
Telefon	1.256,65	1.260,27
Bürobedarf	681,80	967,45
Abschlusskosten	7.209,20	7.326,09
	<u>261.282,75</u>	<u>301.521,81</u>

<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>	<b>50.421,72</b>
	Vorjahr: EUR	51.747,03

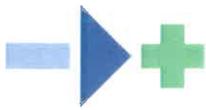
Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Darlehenszinsen	41.433,48	42.523,34
Bürgschaftsentgelt	8.988,24	9.223,69
	<u>50.421,72</u>	<u>51.747,03</u>



---

<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>EUR</b>	<b>23.181,10</b>
	Vorjahr:	EUR	131.487,81
<b>9. Erträge aus Verlustübernahme</b>		<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
	Vorjahr:	EUR	152.419,20
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>EUR</b>	<b>23.181,10</b>
	Vorjahr:	EUR	283.907,01
<b>11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>EUR</b>	<b>131.487,81</b>
	Vorjahr:	EUR	0,00
<b>12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>		<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
	Vorjahr:	EUR	152.419,20
<b>13. Bilanzgewinn</b>		<b>EUR</b>	<b>154.668,91</b>
	Vorjahr:	EUR	131.487,81



**BWL**

Wirtschaftsprüfung • Wirtschaftsberatung • GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 9

---

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.